

Satzung

**des Spiel- und Sportverein Scheidingen e.V.
vom 09.02.1973 in der Fassung der letzten Änderung vom 03.10.2020**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportverein Scheidingen und hat seinen Sitz in 59514 Welper-Scheidingen, Kreis Soest.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soest eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt die charakterliche und geistige sowie leibliche Erziehung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, auf freier demokratischer Grundlage durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen.

„Der SuS Scheidingen e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

Ferner verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- a.) ausübende (Aktive)
- b.) unterstützende (Passive)
- c.) Kinder und Jugendliche im Alter bis 18 Jahre
- d.) Vorstandsmitglieder
- e.) Ehrenmitglieder

Die ausübenden und unterstützenden Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Die jugendlichen Mitglieder sind nicht berechtigt, an der Jahreshauptversammlung der Mitglieder teilzunehmen. Sie zahlen einen geminderten Beitrag.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ausübenden und unterstützenden Mitglieder. Über ihre etwaige Pflichten bestimmt der Vorstand bei ihrer Ernennung.

Der Vorstand kann weitere Arten der Mitgliedschaft zulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet ausschließlich der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) mit dem Tod des Mitglieds
- b.) durch Austritt des Mitglieds
- c.) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den Beitrag satzungsmäßig zahlbar ist.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Ausschließungsgründe sind z.B.:

- a.) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Abordnungen des Vorstandes, gegen die Gemeinschaft als solche,
- b.) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange der unter a.) genannten Gemeinschaft,
- c.) gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins,
- d.) Nichterfüllung der aus Zugehörigkeit zu dem Verein ergebenden Beitragspflichten.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Über die Art und Höhe des Beitrages bestimmt die Versammlung der Mitglieder. Grundsätzlich sollte die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages in Anlehnung an die vorgeschriebenen Richtsätze des LSB (Landes-Sport-Bund Nordrhein-Westfalen) erfolgen.

Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag im voraus zu zahlen (halbjährlicher Einzug).
Der Beitrag staffelt sich grundsätzlich in aktive- und passive Mitglieder wie folgt:

- a.) Jugendliche bis 14 Jahre
- b.) Jugendliche bis 18 Jahre
- c.) Passive Mitglieder ab 18 Jahre
- d.) Aktive Mitglieder und Vorstand

Familienregelungen (für Kinder unter 18 Jahre)

1. Kind	100 %
2. Kind	75 %
3. Kind	50 %
4. Kind	25 %
ab 5. Kind	beitragsfrei

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über die Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3.) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6.) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist von dem / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, schriftlich unter Angabe des Grundes.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung; weiterhin hat die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim.

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes Mitglied kann bis 21 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit zu fällen.

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der zuvor durch den Vorstand bestimmten Protokoll-führer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a.) Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
- b.) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Jahresberichtes des Vorstandes
- c.) Berichte der einzelnen Abteilungen
- d.) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e.) Entlastung des Vorstandes
- f.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g.) Wahl des Vorstandes
- h.) Wahl des Jugendvorstandes
- i.) Wahl der Kassenprüfer

§ 10 Vorstand

Der Hauptvorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a.) 1. Vorsitzender
- b.) 2. Vorsitzender

- c.) 3. Vorsitzender
- d.) Hauptgeschäftsführer
- e.) Jugendgeschäftsführer
- f.) Hauptkassierer
- g.) Leiter Tischtennisabteilung

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a.) Stellvertr. Geschäftsführer
- b.) Jugendobmann
- c.) 2. Kassierer
- d.) 1. Fußballobmann
- e.) 2. Fußballobmann
- f.) 1. Platzwart
- g.) 2. Platzwart
- h.) Leiter Damen
- i.) Obmann Alte-Herren
- j.) Sportlicher Leiter Senioren
- k.) Obmann Fußball-Juniorinnen
- l.) Erster Beisitzer
- m.) Zweiter Beisitzer
- n.) Dritter Beisitzer
- o.) Vierter Beisitzer
- p.) Fünfter Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Hauptvorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt.

Um die Gewähr zu haben, dass der Verein funktionsfähig bleibt auch wenn mal eine Wahl nicht zustande kommen sollte, wird die Vorstandswahl im Zweier Turnus erfolgen, d.h., der Vorstand wird in 2 Wahlgruppen aufgeteilt:

Gruppe 1 (ungerades Wahljahr)	Gruppe 2 (gerades Wahljahr)
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
3. Vorsitzender (Jgd.-Abt.-Leiter)	Jugendgeschäftsführer
Hauptkassierer	Hauptgeschäftsführer
Leiter der TT-Abteilung	Jugendobmann
Stellv. Geschäftsführer	2. Kassierer
2. Platzwart	1. Fußballobmann
3. Besitzer	1. Platzwart
Leiter Damen	1. Besitzer
2. Fußballobmann	2. Beisitzer
Obmann Fußball-Juniorinnen	Sportlicher Leiter Senioren
4. Beisitzer	Obmann Alte-Herren
	5. Beisitzer

In der Hauptversammlung des Vereins wird der Vorstand gewählt.

Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden führt ein Versammlungsleiter (2. od. 3. Vorsitzender) den Vorsitz der Versammlung.

Über die vorgeschlagenen Mitglieder lässt er die Versammlung abstimmen.
Gewählt ist wer:

- a.) bei mehreren Vorschlägen die meisten Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereinigt, oder
- b.) bei nur einem Vorschlag, mit der Mehrheit der Erschienen Mitglieder gewählt wird.

Der gewählte 1. Vorsitzende übernimmt sodann den Vorsitz und nimmt die Vorschläge der Versammlung für die Wahl der oben aufgeführten Mitglieder des Hauptvorstandes sowie der Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Über die vorgeschlagenen Mitglieder lässt er die Versammlung abstimmen.

Für die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Eine mehrmalige Wiederwahl eines jeden Vorstandmitgliedes ist zulässig.

Die Aufgaben und Pflichten des Hauptvorstandes und des erweiterten Vorstandes werden in den Vorstandssitzungen festgelegt.

Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 11 Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft.
Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Die Kassenprüfer werden durch die anwesenden Mitglieder bei der JHV in wechselndem Turnus für zwei Jahre gewählt.

§ 13 Rücktritt von Vorstandsmitgliedern

Jedes Mitglied des Hauptvorstandes und des erweiterten Vorstandes kann, wenn er das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt, zurücktreten.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes nicht freiwillig von seinem Amt zurück, muss

er aus seinem Amt ausscheiden, wenn bei der Abstimmung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder den Rücktritt verlangt.

Ein Rechtsmittel gegen die Maßnahmen der Mitglieder-Versammlung gibt es nicht.

Für jedes abgewählte Mitglied ist in derselben Versammlung für das entsprechende Amt ein Mitglied zu wählen.

§ 14 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. (Landesverband). Mit der Verbandsmitgliedschaft unterwerfen sich der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder den jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes, des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik sowie des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen, soweit sie mit den entsprechenden Fachschaften Mitglied im Landesverband sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung der Mitglieder.

Hierbei ist eine absolute Mehrheit, mindestens 75 % der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

§ 16 Änderung der Satzungen

Die Satzungen des Vereins können nur mit Zustimmung von mehr als Dreiviertel der Erschienenen Mitglieder geändert werden.

Scheidungen, den 09.02.1973

Scheidungen, den 25.03.2006

Scheidungen, den 17.03.2007

Scheidungen, den 13.03.2010

Scheidungen, den 17.03.2012

Scheidungen, den 03.10.2020